

Begutachtungsentwurf (Stand: 05.03.2018)

Gesetz über eine Änderung des Stiftungs- und Fondsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl.Nr. 17/2003, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013 und Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Vorbehaltlich eines Ausschlusses in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 7) schadet die Verwendung des Stiftungsvermögens im Sinne des Stiftungszweckes der Eigenschaft als Stiftung nicht, wenn sichergestellt ist, dass das verbleibende Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreitet.“

2. Im § 4 Abs. 1 lit. a entfällt der Klammerausdruck „(Stammvermögen)“.

3. Im § 5 Abs. 1 lit. c wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „und einen Wert von mindestens 50.000 Euro hat“ eingefügt.

4. Im § 5 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei Sacheinlagen ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders oder eines anderen geeigneten Sachverständigen nachzuweisen, dass den Anforderungen des Abs. 1 lit. c entsprochen wird.“

5. Im § 5 werden die bisherigen Abs. 2 bis 7 als Abs. 3 bis 8 bezeichnet.

6. Im nunmehrigen § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „festgelegte Voraussetzung“ durch die Wortfolge „festgelegten Voraussetzungen“ ersetzt.

7. Im nunmehrigen § 5 Abs. 6 wird der Ausdruck „§ 4“ durch den Ausdruck „§ 7“ ersetzt.

8. Im § 6 Abs. 3 entfällt nach dem Wort „und“ der Punkt.

9. Im § 7 Abs. 1 lit. b entfällt die Wortfolge „und das Stammvermögen“.

10. Im § 8 Abs. 2 lit. a entfällt die Wortfolge „ , insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens,“.

11. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „Erhaltung des Stammvermögens“ durch die Wortfolge „Verwaltung des Stiftungsvermögens“ ersetzt.

12. Im § 9 Abs. 5 wird im zweiten Satz nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „und die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet bleibt“ eingefügt.

13. Der § 10 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen (Zuschüsse) dürfen, ausgenommen zu den der Verwaltung dienenden notwendigen Ausgaben, nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Dies gilt auch für die Verwendung des Stiftungsvermögens, sofern dies nicht ohnehin in der Stiftungserklärung (§ 4) oder in der Stiftungssatzung (§ 7) ausgeschlossen ist. Bei der Verwendung von Stiftungsvermögen zur Erfüllung des Stiftungszweckes

ist darauf Bedacht zu nehmen, dass das verbleibende Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend bleibt und den Wert von 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreitet.

(4) Erträge und Zuwendungen, die zur Erfüllung des Stiftungszweckes keine Verwendung finden, werden dem Stiftungsvermögen zugeführt.“

14. Im § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „Stammvermögen der Stiftung“ durch das Wort „Stiftungsvermögen“ ersetzt.

15. Im § 12 Abs. 5 wird die Wortfolge „Stammvermögen der Stiftung“ durch das Wort „Stiftungsvermögen“ ersetzt, entfällt die Wortfolge „sein Wert hierdurch nicht gemindert wird und“ und wird nach dem Wort „bleibt“ die Wortfolge „und das Stiftungsvermögen den Wert von 50.000 Euro zu keiner Zeit unterschreitet“ eingefügt.

16. Im § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Stammvermögens der Stiftung“ durch das Wort „Stiftungsvermögens“ ersetzt.

17. Im § 16 wird im Verweis auf § 10 nach dem Ausdruck „Abs. 3“ die Wortfolge „letzter Satz“ eingefügt.

18. Nach dem § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Wirtschaftliche Eigentümer

(1) Wirtschaftliche Eigentümer der diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind die im § 2 Z. 3 lit. b des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes genannten Personen.

(2) Die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu melden.

(3) Im Übrigen sind § 1 Abs. 2 Z. 16, § 3, § 4, § 7, § 12, § 14, § 15, § 16 und § 18 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes anzuwenden. Dabei gilt § 7 Abs. 5 des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher auch die Landesregierung ist.

(4) Die Verhängung von Strafen einschließlich Zwangsstrafen sowie deren Einhebung, Sicherung und Einbringung nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz obliegt den Abgabenbehörden des Bundes. Über Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht.“

19. Die bisherigen §§ 18 und 19 werden als §§ 19 und 20 bezeichnet.